

**Zeitschrift:** Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

**Herausgeber:** Jahrbuch Oberaargau

**Band:** 27 (1984)

**Artikel:** Äusseres Wasseramt und Oberaargau in den ältesten Marchbeschreibungen und Grenzplänen

**Autor:** Noser, Othmar

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1071823>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ÄUSSERES WASSERAMT UND OBERAARGAU IN DEN ÄLTESTEN MARCHBESCHREIBUNGEN UND GRENZPLÄNEN

OTHMAR NOSER

Grenzen stellen nichts Unumstössliches dar. Dass jahrhundertealte Grenzschränken fallen, können wir auch heute noch erleben. Manchmal kommt es vor, dass mitten durch geschichtlich gewachsene territoriale Einheiten und Gebilde Grenzen oder sogar Grenzmauern gezogen werden.

Im Rahmen eines kurzen tour d'horizon sollen im folgenden lediglich skizzenhaft einige Probleme und Ereignisse aufgezeigt und illustriert werden, die mit dem Fragenkomplex historischer Grenzbereinigungen in der Region des äusseren Wasseramts zusammenhängen.

Die Untersuchung ist in zwei Teile gegliedert: der erste handelt über solothurnisch-burgdorfische beziehungsweise solothurnisch-bernische Grenzprobleme im Wasseramt aus der vorkartografischen Zeit mit ihren durchwegs nur lokalen Marchbeschreibungen. Im zweiten Teil wenden wir uns den ums Jahr 1700 einsetzenden Grenzplänen zu, für welche jeweils immer auch separate, in Worte gefasste Beschreibungen der Grenzverläufe, sogenannte Verbale, angefertigt wurden. Diese sind bis heute erhalten geblieben. Bei einer solchen Gliederung würde man vielleicht erwarten, dass im ersten Teil keine Planreproduktion erscheint – an zwei, drei Stellen drängte sich jedoch eine Illustration auf und zwar vor allem aus Beleggründen, etwa zur Verifizierung eines Flurnamens.

Anhand der solothurnischen Blätter des Topographischen Atlases der Schweiz (entstanden 1870–1900) seien orientierungshalber die in unsere Arbeit einbezogenen Ortschaften kurz genannt. Es sind dies Äschi, Burgäschli, Bolken; eine etwas spezielle Rolle wird die solothurnische Exklave Steinhof spielen. Im weiteren berücksichtigen wir die Dörfer Heinrichswil und Winstorf. Von den oberaargauischen Ortschaften sind zu erwähnen Seenberg, Hellsau und Höchstetten sowie das mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit bis 1665 solothurnische Hermiswil (vgl. Abbildungen 1 und 2).

In einem ersten Abschnitt stellen wir uns die Aufgabe, aus der vorkartographischen Zeit an einem – wie uns scheint typischen – Beispiel aus dem

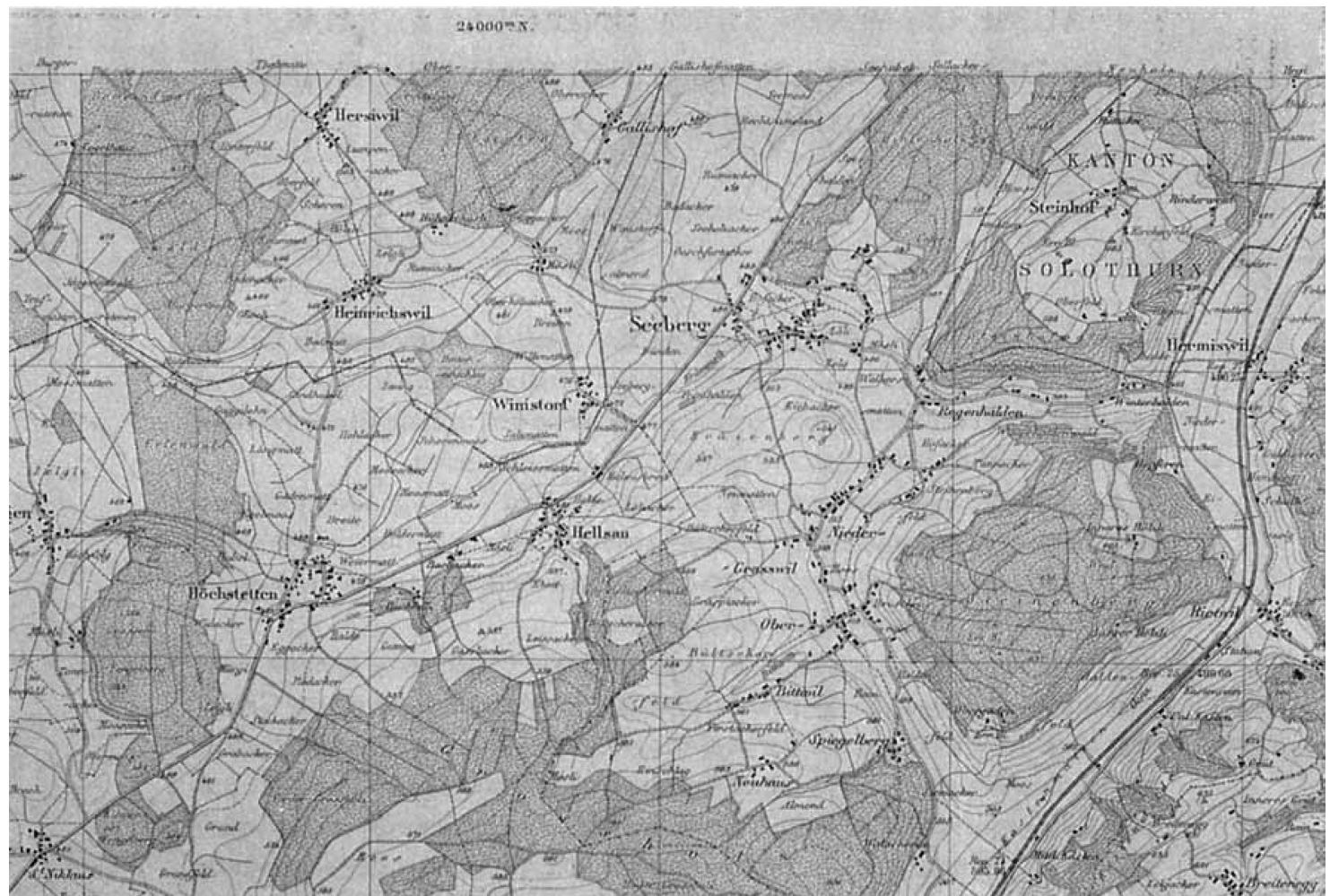


Abb. 1: Topographischer Atlas der Schweiz, Blatt 129, Ausschnitt.

äussern Wasseramt bedeutsame Aspekte historischer lokaler Grenzziehungen vor Augen zu führen. Zu den interessanteren Quellen aus dem Bereich alter Grenzproblemregelungen und Grenzbeschreibungen zählen neben den eigentlichen Grenzverbalen vor allem die ihnen vorausgehenden Akten mit den Verhandlungen und Grenzbegehungspfotokollen: sie lassen uns die Dynamik einigermassen nacherleben, welche solchen Konfliktbeilegungen eigen war. Neben den rein territorialgeschichtlichen Aufschlüssen geben nämlich solche Akten auch mannigfache Informationen her über Orts- und Flurnamenbestand, sie enthalten Interessantes und zuweilen auch Amüsantes nicht zuletzt für den Volkskundler und Familienforscher, und sie beleuchten

▷ Abb. 2 : Topographischer Atlas der Schweiz (1:25000), Blatt 127, Ausschnitt.

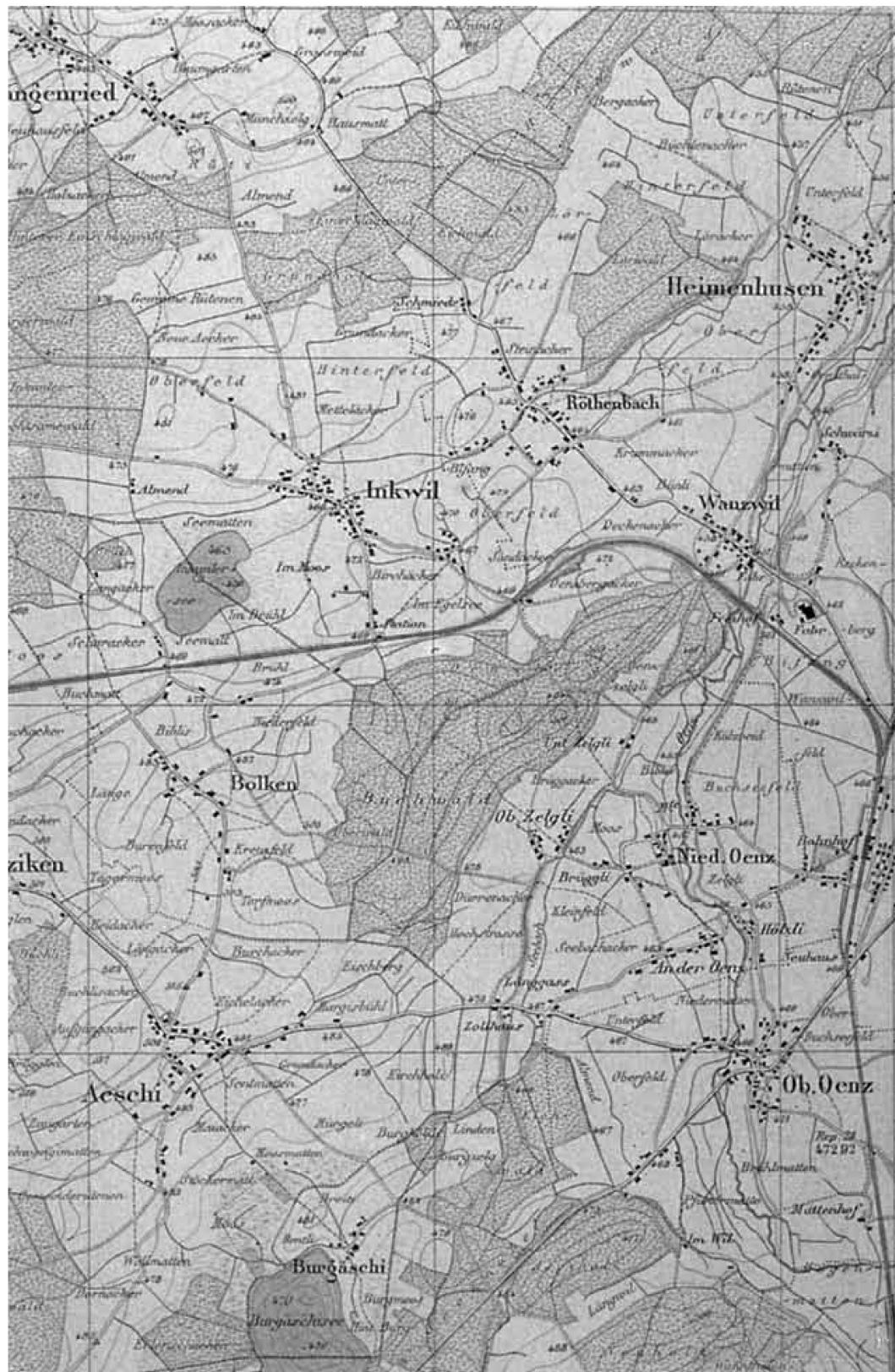




Abb. 3: An den bekanntesten selten einmal natürlichen, sondern auch im Wasseramt recht verwickelten und verzackten Solothurner Grenzen, begegnen wir manchen steinernen Zeugen alter Grenzziehungen: seien es nun ansprechende Gebilde von künstlerischer Qualität wie dieser Stein am Erlenwald zwischen Aeschi und Gallishof –

▷ Abb. 4: – oder eher nüchterne (Ersatz-) Stücke aus den letzten Jahrzehnten: ein Exemplar am Burchacker zu Aeschi.

zudem mehr oder weniger das Rechtsempfinden und die Mentalität der jeweiligen Zeit.

Unter diesen Aktenstücken hat sich nun auch eine ganze Reihe von sogenannten «Kundschaften» bis in unsere Zeit erhalten: man könnte den Ausdruck «Kundschaft» etwa umschreiben als Anhörung ehrbarer, ortskundiger Vereidigter, die anlässlich von Grenzbegehungungen an Ort und Stelle auszusagen hatten, was ihnen über den Verlauf einer bestimmten strittigen Grenze vom Hörensagen oder aus eigener Erinnerung und Erfahrung bekannt war. Nicht vorenthalten möchten wir dem Leser als Beispiel die vielleicht älteste das Gebiet des äusseren Wasseramtes berührende Ortskundigeneinvernahme aus dem Jahre 1479<sup>1</sup>. 13 Jahre nach der politischen Angliederung des Wasseramts an Solothurn sehen wir uns in diesem Aktenstück mit einem Streit zwischen Solothurn und Burgdorf konfrontiert, der als Zankapfel den Grenzverlauf zwischen *Steinhof* und *Seeberg* zum Gegenstand hatte. Der Streit sollte nicht weniger als gut hundert Jahre unerledigt bleiben ...

Die Solothurner behaupteten damals, die Grenze des Hofs zum Stein erstrecke sich zwischen *Seeberg/Grasswil* bis zum «*Fronaltar*», das heisst zum *Hochaltar* der Pfarrkirche von *Seeberg*. Zur Pfarrei *Seeberg* gehörten im solothurnischen Wasseramt bis zur Reformation auch *Heinrichswil* und *Winis-*



torf und eventuell sogar Hersiwil, während Steinhof, Bolken, Etziken, Äschi, Burgäschi und Hermiswil der Pfarrei Herzogenbuchsee angegliedert waren. Die Kundschaft von 1479 enthält die Namen von 15 Kundschaftsrednern; sie lässt allerdings im Unterschied zu einer 26 Jahre später in der gleichen Streitsache aufgenommenen Kundschaft nur den Standpunkt Solothurns erkennbar werden. Für den Lokal- und Familienforscher von Interesse sein dürften die Geschlechter, denen die Vereidigten angehörten. Wir lesen da Namen wie Kummer, Lehmann, Schilling, Zum Stein, Zum Bach, Stassburger: diese letztgenannte Familie hat sich im Jahre 1471 mit drei Vertretern, nämlich einem Heini, einem Ulli und einem Peter in der Stadt Solothurn eingebürgert<sup>2</sup>.

Über den im Jahre 1479 nicht beigelegten Twinggrenzenstreit kam es wie angetönt 1505 zu einer erneuten Kundschaftsaufnahme und diesmal werden nun auch die Voten der burgdorf-bernischen Interessenvertreter greifbar<sup>3</sup>. Während wir auf solothurnischer Seite unter den Zeugen zum Teil Angehörige der schon 1479 feststellbaren Familien finden, erscheinen 1505 unter den insgesamt 16 ortskundigen Vertretern der Herrschaften Wangen und Burgdorf etwa ein Clewi Rosenast und ein Clewi Rosenstil von Bettenhausen oder ein Hans Zurkinden von Niederönz. Solothurnischerseits sind neu die

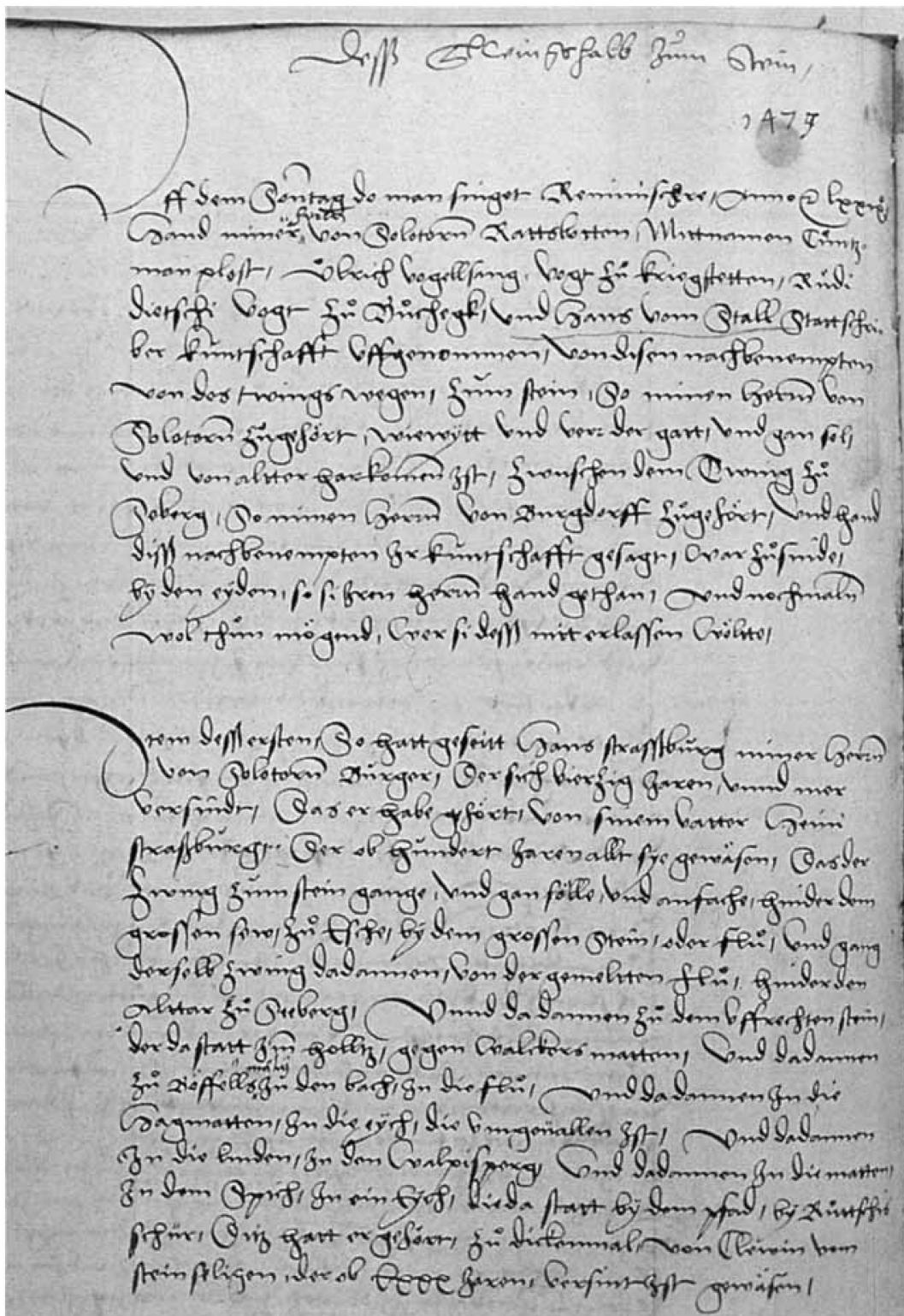


Abb. 5: Erste Seite aus der Kundschaft von 1479 betreffend den strittigen Grenzverlauf zwischen Seeberg und Steinhof.

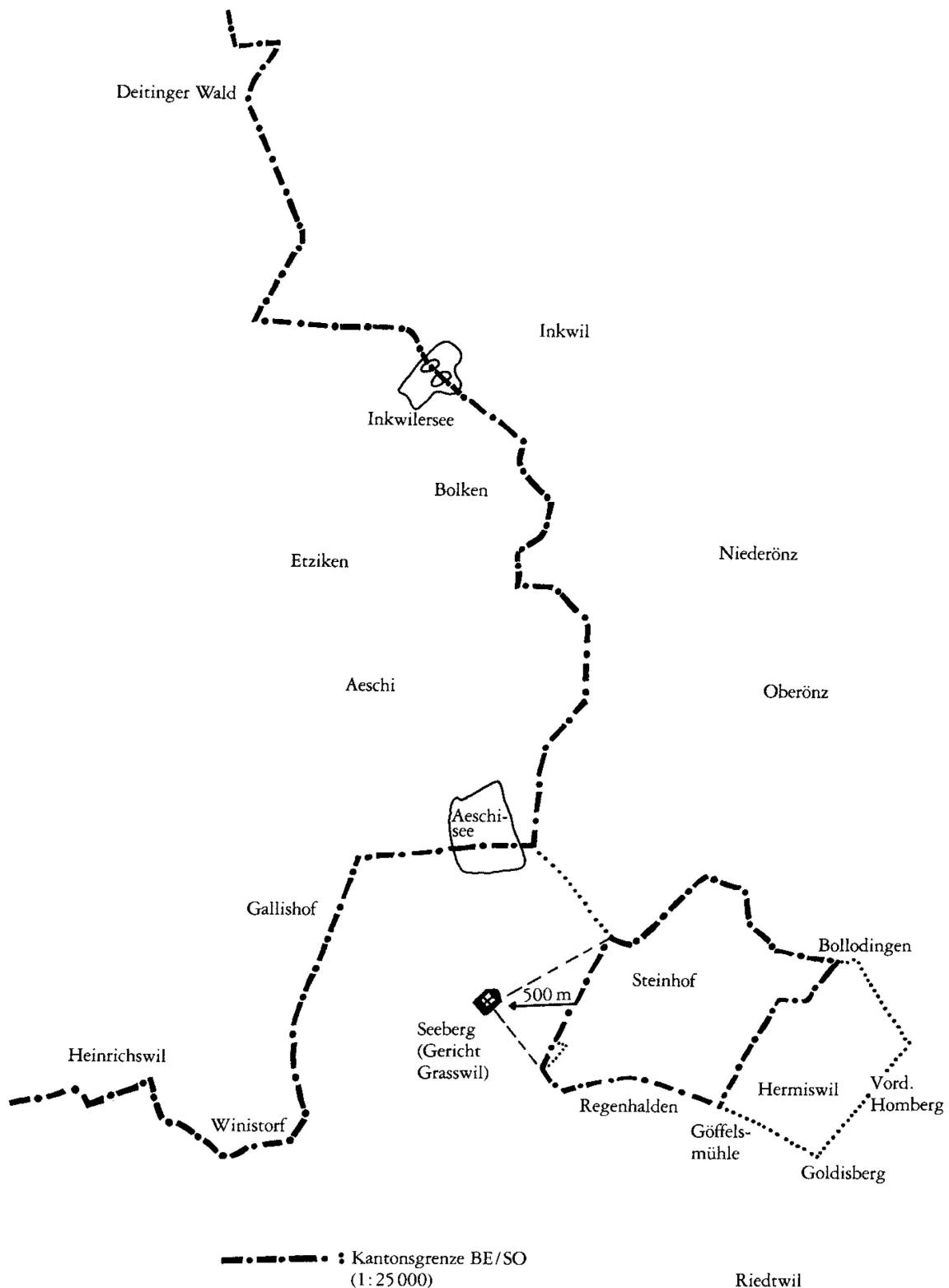


Abb. 6: So etwa dürfte sich Solothurn den Grenzverlauf zwischen Steinhof und Seeberg einst vorgestellt haben – auf jeden Fall das Tälchen (ehemals «Grasweilmoos») überquerend.

Namen Glutz, Graf, Gottgeber und Späti. Üblicherweise waren bei solchen Anhörungen auch die politisch massgeblichen Behörden der betroffenen Städte und Ortschaften anwesend: finden wir 1479 etwa den bekannten Hans vom Stall und den Kriegstetter Vogt Ulrich Vogelsang, so begegnen uns in der Kundschaft von 1505 die Repräsentanten beider Streitparteien: von Burgdorf (Bern) Hans Schnider, Ammann zu Seeberg, Hans Kumber (Kummer) von Grasswil; von Solothurn Seckelmeister Benedikt Fry und der aus der Schlacht von Dornach (1499) bekannte und berühmte Benedikt Hugi. Mit dieser Kundschaft von 1505 kommt nun offensichtlich ein neuer Grenzpunkt ins Spiel, die sogenannte *Nageleiche*. Ihr einstiger Standort lässt sich wohl nicht genau lokalisieren, muss aber irgendwo zwischen der Seeberger Walkersmatte und der Kirche Seeberg gelegen haben. Es zeichnet sich also auf solothurnischer Seite ein Zurückstecken der wohl bescheiden zu nennenden territorialen Ansprüche ab: mindestens zwei Solothurner Zeugen lassen jedenfalls den Hochaltar von Seeberg fallen und begnügen sich mit der *Nageleiche*. Über Eichen als Grenzmale wird weiter unten noch kurz in Wort und Bild zu handeln sein. Die Burgdorfer Seite tendierte dahin – und dies zeigt sich in den späteren Aktenstücken deutlich – die Grenze entlang dem Rain von Steinhof gegenüber dem Seeberger Unter- und Hinterholz als die einzige richtige und akzeptable Trennungslinie der beidseitigen Machtspären festzulegen.

Kuriositätshalber dürfen wir an dieser Stelle wohl ein in beiden Kundschaften enthaltenes, aber in zwei verschiedenen Versionen überliefertes, namentlich für den Volkskundler pikantes Detail herausheben: wir haben gelesen, wie Solothurn mit dem Hochaltar von Seeberg liebäugelte. Ein Kundschaftsredner mit Namen Uli Kummer, 30jährig, gab 1479 folgendes zu Protokoll: einige Burschen von Kriegstetten führten einmal hinter der Kirche von Seeberg in seiner, Kummers Anwesenheit, ein Preiskegeln durch, oder, wie es im Wortlaut der Kundschaft heisst, sie haben «ein plümen us-geben ze keglen»<sup>4</sup>. Die jungen Männer liessen dabei die Bemerkung fallen, sie befänden sich, was den Kegelplatz betreffe, auf Solothurner Boden. Niemand widersprach dieser Aussage. So Uli Kummer. Die Version in der Kundschaft von 1505, zu Protokoll gegeben von einem Hans Kummer von Heinrichswil, ist ausführlicher<sup>5</sup>. Kummer erinnert sich, wie sein Vater und andere damals an diesem Kegelspiel Beteiligte erzählten, es sei bei dieser Keglete zu einer Handgreiflichkeit zwischen zwei Burschen gekommen: der schuldige Schläger, ein Solothurner, aus Furcht, im bernischen Grasswil verhaftet und



Abb. 7: Auf der Anhöhe im Hintergrund die Seeberger Kirche von Steinhof aus gesehen.

bestraft zu werden, habe sich hinten hinab «zum Thürli» gerettet und gesagt, jetzt stehe er auf Solothurner Boden, oder wie der Originaltext sagt «uff miner Herren von Solothurn Twing». Tatsächlich habe dann bernischerseits niemand gewagt, Hand an den Schuldigen zu legen. Diese Kegelgeschichte erzählten hierauf noch zwei andere Kundschaftsredner. Wenn wir nun das «Schweizerdeutsche Wörterbuch» («Idiotikon») unter dem Stichwort «Kegeln» beziehungsweise «Kirchhof» aufschlagen, dann finden wir darin unter anderem auch den Nachweis, dass für die Volksbelustigung des Kegelns früher nicht selten Friedhöfe benutzt wurden, was auch entsprechende Verbote mit sich brachte ... Friedhöfe waren zwar häufig Freistätten, wo Verhaftung als unstatthaft galt – aber vielleicht war man dessen in Seeberg nicht so sicher ...

Der Grenzstreit Steinhof/Seeberg sollte wie gesagt die Solothurner, Burgdorfer und Berner Gemüter noch bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts beschäftigen. Offensichtlich konnten weder Solothurn noch Burgdorf ihre Ansprüche mit eindeutigen Rechtstiteln belegen, sonst hätte es ja einer derart langwierigen Prozedur mit Kundschaftsaufnahmen und Korrespondenzen nicht bedurft.

Allerdings hatte einst nicht nur das umstrittene Gebiet zwischen Steinhof und Seeberg, sondern die ganze Herrschaft Grasswil/Seeberg und mithin auch der Landstrich zwischen Seeberg und Winitz/Äschi nach Solothurn gehört – doch nur für ein Vierteljahrhundert, nämlich von 1370 bis 1395: Hans *Junker* (oder *Jungherro*), ein Krämer, Bürger von und wohnhaft in Solothurn, hatte 1370 die Herrschaft Grasswil mit Seeberg aus der Hand der Gräfin Anastasia von Kyburg und Hartmanns, Landgraf von Burgund, um 400 Gulden käuflich erworben. «Ungeschickt» aus solothurnischer territorialpolitischer Perspektive war nur, dass eine Tochter Hans *Junkers*, namens Agnes, die Hand zum Ehebunde einem Berner mit Namen Enz (Vincenz) Matter reichte und ihm die Herrschaft Grasswil in die Ehe brachte: die beiden verkauften auf Berns tüchtiges Betreiben hin 1395 diesen Besitz an die Stadt Burgdorf<sup>6</sup>. Vielleicht hat der eine oder andere Kundschaftsredner von 1479 oder 1505 von dieser Solothurner Epoche, einer eigentlichen Territorialerwerbschance, noch direkte Kenntnis gehabt, zumal ja ein Zeuge bei seiner Anhörung daraufhinwies, seine Aussage stütze sich auf einen 130 (!) Jahre alten Mann namens Cüntzi im Gäu – diese Altersangabe lässt sich im Originaltext nicht anders lesen, von ihrer Stimmigkeit mag man allerdings halten, was man will.

Am 22. Mai 1592 kam es dann zur endgültigen Beilegung des Grenzstreits<sup>7</sup>. Ohne näher auf die in der Zwischenzeit produzierten Akten einzugehen, halten wir nur fest, dass der Grenzvertrag von 1592 unter anderm die klare Feststellung enthält, man habe mit diesem Marchbrief wohl die *Landes- und Beholzungsgrenze* fixiert, aber die *gemeinsame Weide* des Viehs («Feldtfahrt und Trättote») sowie der gegenseitige (grenzüberlappende, bäuerliche) Güterbesitz würden davon nicht tangiert: grenzüberlappende Verknüpfungen und Überschneidungen wirtschaftlicher Natur bestanden hier also weiter, was durchaus nichts Besonderes darstellt<sup>8</sup>. Grundsätzlich mag hier daran erinnert werden, dass die Staatswesen des Mittelalters ja noch nicht durchwegs auf einem geschlossenen Staatsgebiet mit einem dazu gehörenden Volk basiert hatten: primär charakterisierten sie sich durch eine Herrschaft, welche

▷ Abb. 8: Die Steinhofgrenze, wie sie 1592 festgelegt worden war: auf einem Plan von Johann Melchior Erb aus dem Jahre 1714 ist sie deutlich erkennbar. Beginnend bei Grenzstein Nr. 1, der die ehemalige bernische Vogtei Wangen, die Vogtei Grasswil und die Gemeinde Steinhof scheidet, verläuft die Grenze durchs «Grasweilmoos» nach Seeberg an die Regenhalde und von da zur Göffelsmühle. Plan STAS A 72.

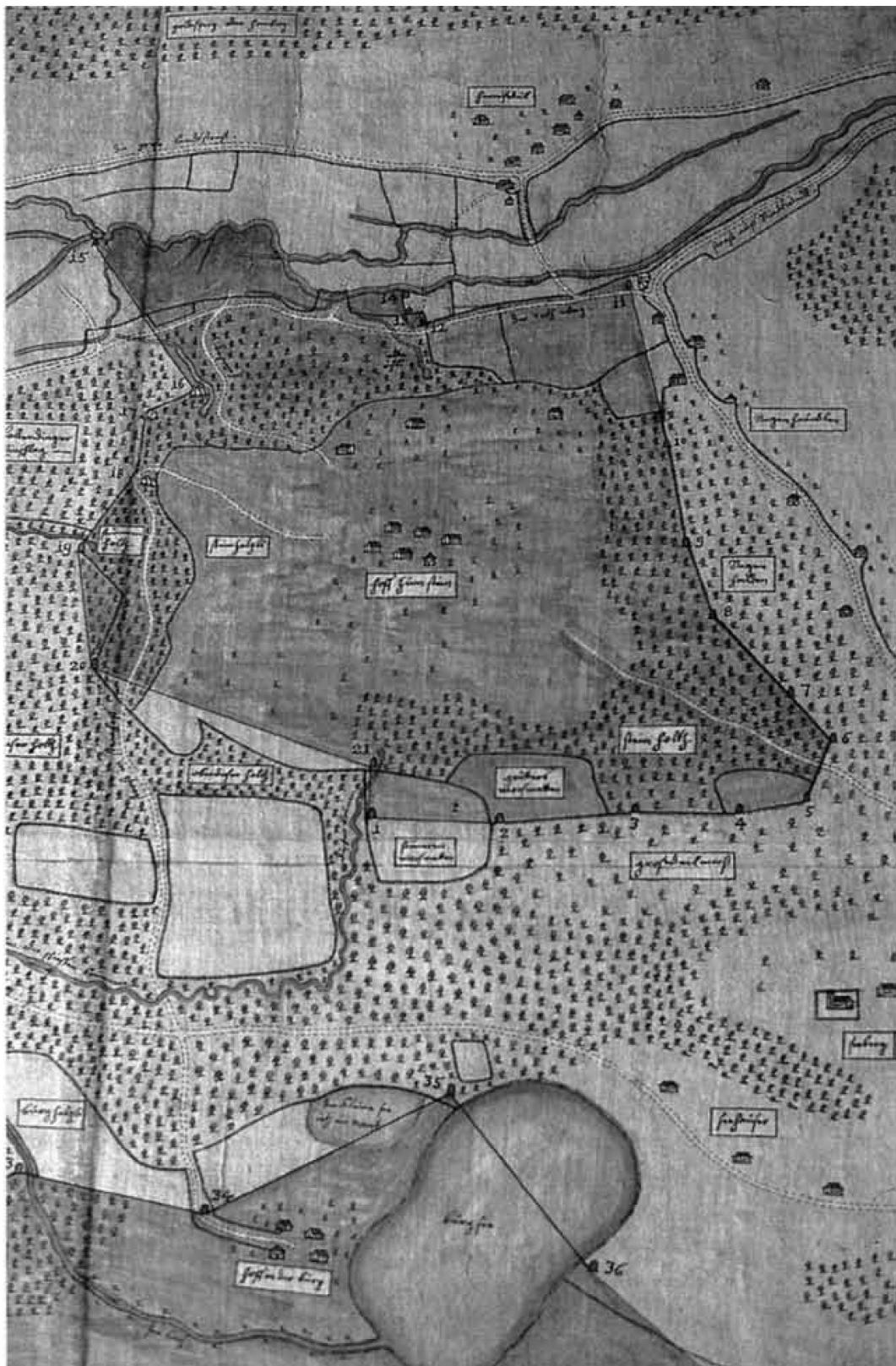




Abb. 9: Ausschnitt aus Blatt 15 der Karte des bernischen Staatsgebietes 1577/78 von Thomas Schoepf (Aufnahme aus Faksimileausgabe Josef Stocker, 1970, mit Genehmigung).

Rechte ganz verschiedener Natur umfasste; dabei waren personale und lokale Überschneidungen die Regel. Gerade im 16. Jahrhundert, vor allem aber seit der Reformation, haben unsere Staatswesen derartige Kompetenzüberschneidungen zu beseitigen versucht. So hat Bern gegenüber Solothurn bei Differenzen um Standesgrenzenverläufe zusehends mehr das Kriterium der *Landeshoheit* oder Landesherrlichkeit als *die ausschlaggebende Komponente* in die Waagschale geworfen<sup>9</sup>. Die definitive Ausscheidung der beidseitigen Hoheitsgebiete erfolgte dann im Jahre 1665 durch den sogenannten Wynigervertrag. Er ist das letzte Glied einer ganzen Kette von Verträgen über die bernisch-solothurnischen Rechtsverhältnisse. Auf diese Verträge, etwa jene von 1516 oder 1539 mit ihren Bestimmungen über Austausch von Ausbür-

gern und Eigenleuten, über Abtretung von Gerichtskompetenzen, Abtausch von Pfarrpfrundbesetzungsrechten oder den Verlauf von Twingmarchen soll hier nicht eingegangen werden<sup>10</sup>.

Wir gehen nun über zum zweiten Teil unserer Untersuchung, zu den ältesten Grenzplänen des äussern Wasseramtes: unter Inkaufnahme eines kleinen Stilbruchs betrachten wir vorerst nicht einen eigentlichen Grenzplan, sondern einen Ausschnitt aus der Landkarte des bernischen Staatsgebiets um 1577/78, wie sie der damalige Berner Stadtarzt Thomas Schoepf (gestorben 1577 an der Pest) geschaffen hat. Die Schoepfsche Karte ist im Original unicoloriert. Solothurn dürfte, was seine Grenzen betrifft, über diese Karte nicht sonderlich glücklich gewesen sein, schlägt doch Schoepf einige Bucheggberger Dörfer herhaft zum bernischen Staatsgebiet und die gleiche «Unbill» widerfährt den sogenannten Drei Höfen Heinrichswil, Hersiwil und Winistorf, sowie Aeschi und Steinhof, die übrigens geographisch falsch plaziert sind. Selbst wenn sich Schoepf bei seiner kartographischen Aufnahme an den bernisch-solothurnischen Hochgerichtsbarkeitsgrenzen hätte orientieren wollen, wäre es unerfindlich, warum dann nicht auch andere Dörfer, wie etwa Mühedorf oder Ätingen im Bucheggberg zum Bernbiet geschlagen sind. Sodann lässt Schoepf den Oenzfluss unbedenklich durch den Inkwilersee fliessen.

Wohl das älteste planähnliche Erzeugnis, das im Staatsarchiv Solothurn liegt, haben wir in einer Faustskizze aus dem Jahre 1573 zu sehen: sie hält in groben Zügen den Grenzverlauf um das bis 1665 solothurnische Dörfchen *Hermiswil* fest: die Skizze gehört zu einem Marchbegehungsprotokoll von 1573, das die Grenzen von Subingen bis und (zum Teil) mit Steinhof beschreibt (vgl. Abbildung 10). Sie zeigt unter anderem, wie auch Kreuze als Grenzmal an Eichen angebracht wurden; so lesen wir von «Kreuzeichen» oder «gekrüzgotten» Eichen<sup>11</sup>. Sicher nicht zuletzt wegen ihrer Langlebigkeit eignete sich die Eiche vornehmlich als Grenzmarkierungsträger.

Die ersten kartographischen Aufnahmen, die vermessungstechnisch die Bezeichnung Plan oder Grenzplan verdienen und die auch im Auftrag des Solothurner Rates von einem einheimischen Geometer erstellt wurden, stammen aus der Zeit um 1700. Wir haben bereits ein Beispiel davon gesehen. Der Wert von Plänen und Karten als praktisches Hilfsmittel der Verwaltung scheint damals in Solothurn und andernorts vermehrt erkannt worden zu sein. Neben verschiedenen andern Stücken von Geometer Melchior *Erb* besitzen wir auch sein Planwerk über die ehemalige Vogtei Kriegstetten im

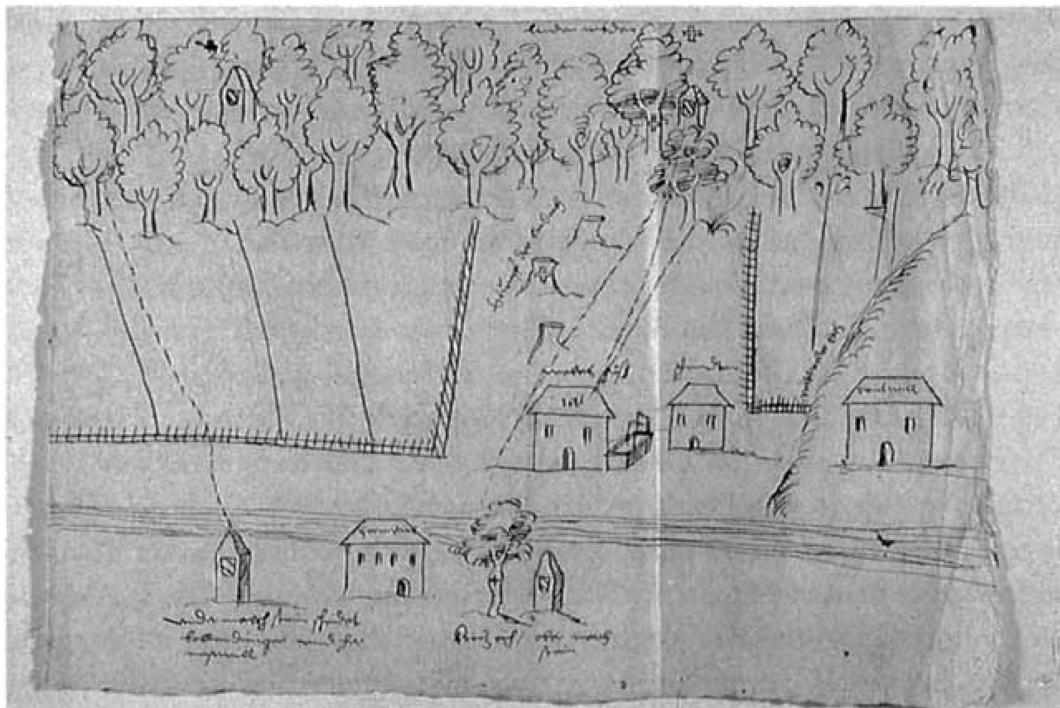


Abb. 10: Faustskizze der Hermiswiler Grenze aus dem Jahre 1573 (vgl. Anm. 11).

Originalmassstab von ca. 1:10 000, datiert vom Jahre 1713 (vgl. Abb. 14). Im Auftrag der Gnädigen Herren des Rates von Solothurn hat hier Feldmesser Erb das Wasseramt mit seinen Grenzen zeichnerisch zwar etwas dilettantisch, aber vom Standpunkt der Vermessungskunst aus für die damalige Zeit gut wiedergegeben. Vor allem hat er mit grosser Sorgfalt die einzelnen Grenzmarken eingezeichnet und nummeriert. Eine ausführliche Beschreibung des Grenzverlaufs wurde separat angefertigt. Es gilt hervorzuheben, dass diese Beschreibung – auch Verbale genannt – erstmals die kriegstetisch-bernische Vogteigrenze als Ganzes beschreibt und nicht nur stückweise, wie bis dahin. Wir erhalten im Verbale Auskunft über Nummern der Steine, Distanzen zwischen ihnen, ferner über ihr Alter, ihre Wappen und ihren Zustand. Es fehlen nicht Angaben über Flur-, Strassen- und Gewässerbezeichnungen, und wir bekommen oft auch Informationen etwa über Waldbestände, Holzarten und Fischereirechte<sup>12</sup>.

Eine Betrachtung einiger Ausschnitte aus dem in Bern befindlichen Planwerk des Geometers und Artillerieleutnants Samuel *Bodmer* empfiehlt sich nun aus Gründen des Vergleichs und der Ergänzung. Bodmer hat im Auftrag des Berner Rats ungefähr gleichzeitig mit Erb ein grosses Planwerk über die



Abb. 11: Dieser fast archaisch anmutende Zeuge aus Stein dürfte ins Jahr 1573 zurückgehen. Er steht mitten in gestrüppbewachsem Gelände im Steinhofwald zwischen Bollodingen und Steinhof. Die älteste erkennbare Nummer auf dem Stein ist die arabische 19, die andern Nummern entsprechen den Grenzrevisionen von 1713 und 1764.



Abb. 12: Derselbe Stein aus einem andern Blickwinkel; er steht im ehemaligen «Lämmisbrunnen», einem kleinen Bachlauf, und er ist einer von 24 rund um die Gemeinde Steinhof heute noch stehenden Grenzsteinen. Siehe Abb. 8, bei Stein Nummer 19.

gesamte bernische Landmarch von St. Maurice und Coppet bis Aarburg geschaffen; die Vermessungen fanden in den Jahren 1705–1710 statt und das Resultat war ein dreibändiges Marchenbuch zusammen mit einem Kommentarband. Bodmer hat mit einfachen Winkelmessungen gearbeitet, er gibt Distanzen in Schritten und Schuhen an, wobei 1 Schritt ca. 75 cm, 1 Schuh ca. 29 cm misst. Oft unterlaufen dem in Vogelperspektive darstellenden Feldmesser auch Fehler, so etwa, wenn er die solothurnischen Dörfer Äschi und Subingen miteinander verwechselt (vgl. Abb. 15). Bodmer unterlässt es auch nicht, dort, wo es ihm aus bernischer Sicht nötig scheint, auf die besondere Wichtigkeit einzelner Grenzpunkte hinzuweisen; ein diesbezügliches treffendes Beispiel findet sich allerdings im Wasseramt nicht, wohl aber im Grenzgebiet zwischen der Vogtei Flumenthal und dem bernischen Bipp-

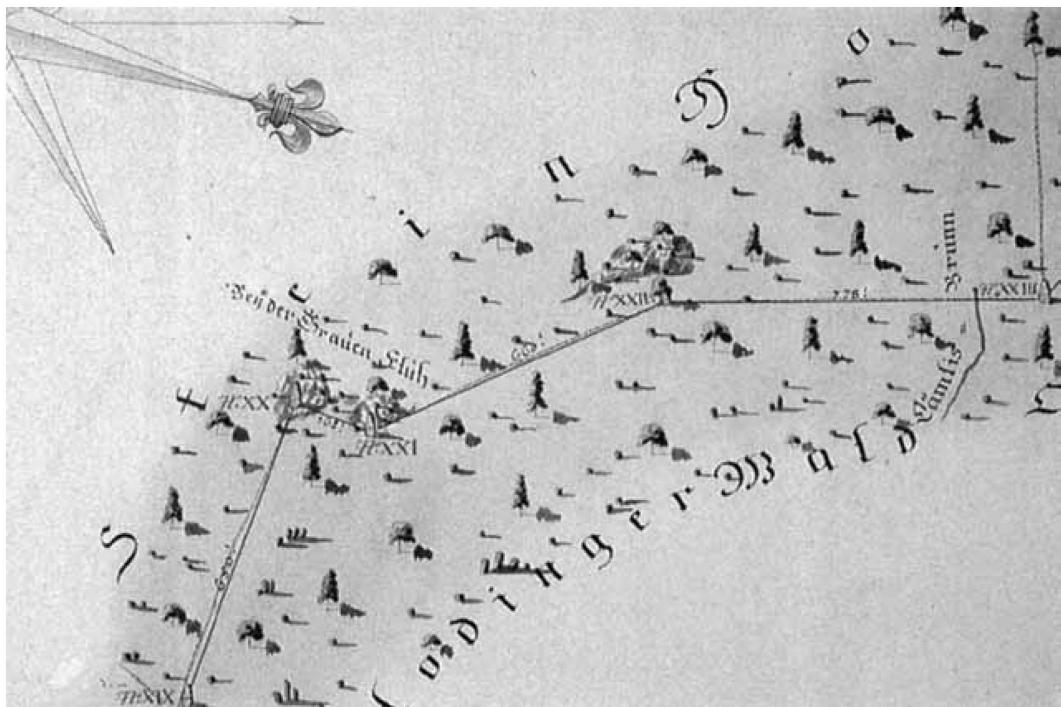


Abb. 13: Der «Lämmlisbrunnen» auf einem Plan von Geometer Derendinger, zweite Hälfte 18. Jahrhundert. Plan STAS A 2,40.

amt: Bodmer vermerkt da etwa bei Stein Nummer 7 am Scharlenwald zwischen Hubersdorf und Attiswil (in einem separaten Kästchen), es gelte, zu diesem Stein besonders Sorge zu tragen, da er den Solothurnern «sehr im Wäg liegt». Soviel zu Bodmer.

Wenn Grenzsteine reden könnten, wüsste wohl mancher etwas zu erzählen, zum Beispiel etwa der mit der stolzen Jahrzahl 1694 versehene, prachtvolle, heute noch an der Strasse zwischen Heinrichswil und Höchstetten stehende Zeuge (vgl. Abb. 18). Von 1692 bis 1694 wurde nämlich zwischen diesen beiden Ortschaften, beziehungsweise von ihren Oberherren, den Städten Bern und Solothurn, ein Grenzstreit ausgefochten: in einer Art Zwängelei hatte damals der Landvogt von Thorberg verlangen wollen, das Areal, genannt im «Bodmet», sei in «vorderes Holz» umzubenennen und, was für Solothurn schlimmer war, die Berner Gnädigen Herren verlangten einen geradlinigen Verlauf der Grenze im Bodmetwald mit Zuschlagung des ganzen sogenannten Zwingackers an Bern. Hätte sich Bern in diesem Streit durch-

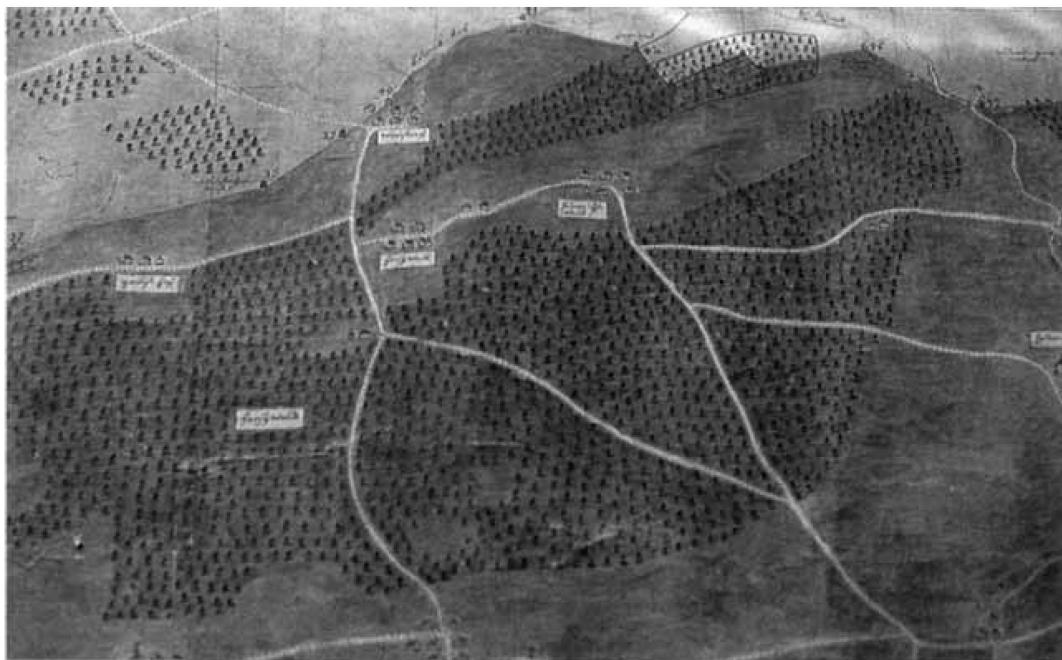


Abb. 14: Ausschnitt aus dem Planwerk von Feldmesser Melchior Erb über die ehemalige Vogtei Kriegstetten, 1713. Massstab 1:10 000. Erkennbar u.a. die Drei Höfe, Gallishof und der zum Teil die Kantonsgrenze bildende Krümmelbach. Plan STAS K b 5.

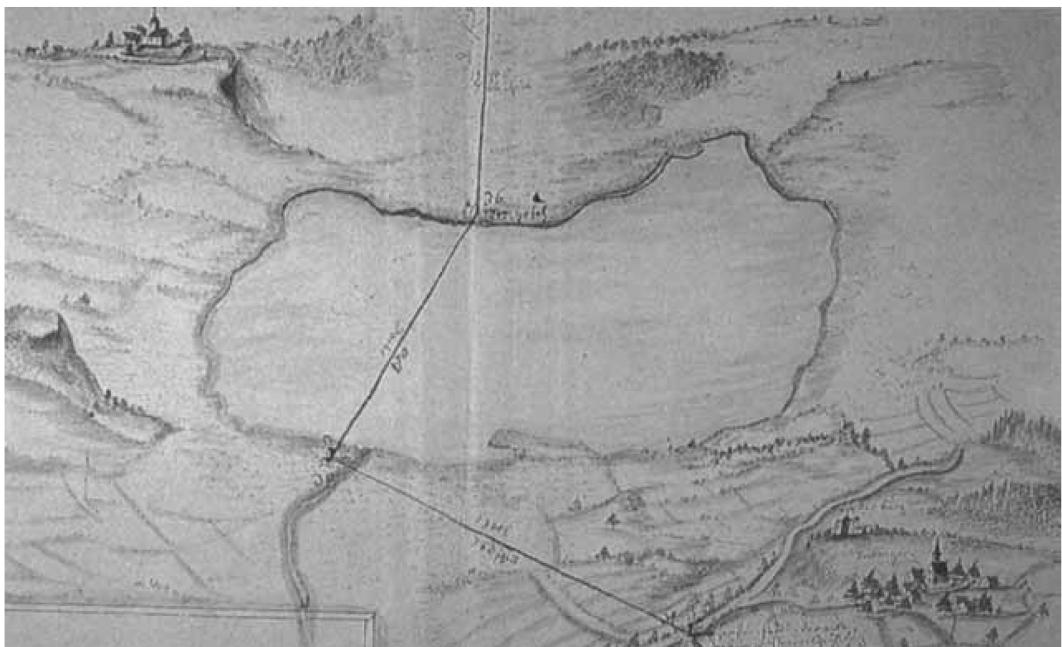


Abb. 15: Aeschi und Subingen verwechselt – Samuel Bodmer, Marchenbuch, Blatt 90/91. STAB Atlanten (Bodmer), 1–4.

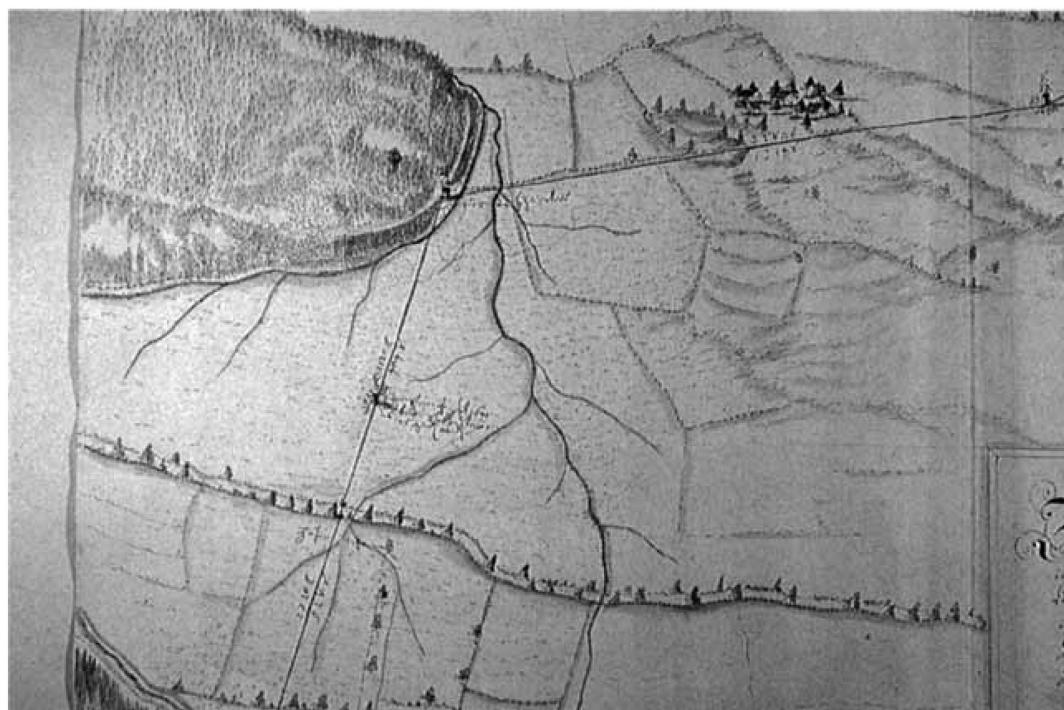
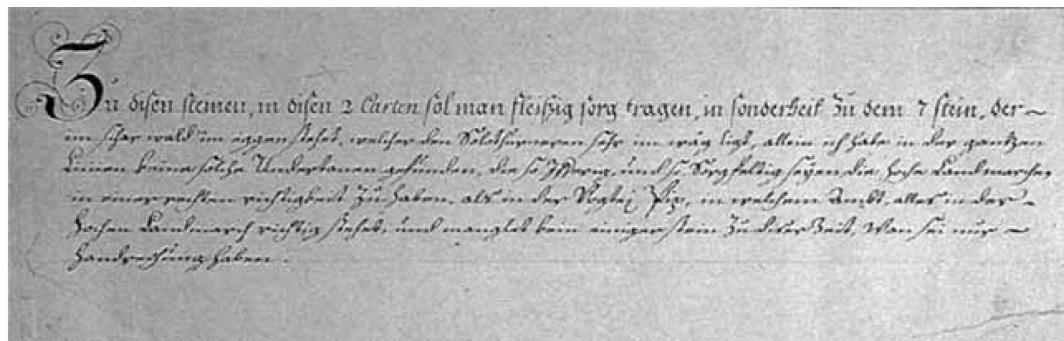


Abb. 16/17: «Zu disen Steinen, in disen 2 Carten sol man fleissig Sorge tragen, in Sonderheit zudem 7. Stein (...).» STAB Marchenbuch (Bodmer), Blatt 98/99.

gesetzt, wären den Heinrichswilern etwa 3 Hektaren vom Zwingacker (oder Twingacker) verloren gegangen. Die Situation ist seitens Solothurns von Geometer Erb und seitens Berns von Geometer Pierre Vuillomet auf instruktiven Plänen festgehalten (vgl. Abb. 19 und 20). Als Beweisstück für die Zugehörigkeit des strittigen Areals zu Solothurn führten einige solothurnische Kundschaftsredner das Argument ins Feld, sie seien jeweils von den (solothurnischen) Landvögten gestraft worden, wenn sie es sich herausnah-



Abb. 18: Grenzstein von 1694  
an der Strasse von Heinrichswil  
nach Höchstetten.

men, an katholischen Feiertagen auf dem Zwingacker zu ernten oder zu Acker zu fahren. Deshalb hätten sie an den Feierabenden «die Pflüeg auf bernische Grund unndt Boden geführt», wo sie also offensichtlich auch Ackergrund besassen.

Im übrigen gab ein Höchstetter unumwunden zu, die Bauern von Höchstetten hätten dem Ammann von St. Niklaus bei Koppigen ein ansehnliches Trinkgeld versprochen für den Fall, dass er sich mit Erfolg für eine Zuschlagung des ganzen Zwingackers ans Bernbiet einzusetzen verstehe<sup>13</sup>.

Ärger hatte man in Solothurn 1729 auch mit einem Hans Gasche von Höchstetten. Er hatte sich die Kühnheit herausgenommen, zwischen Grenzstein 40 und 41 dem teilweise die Landesgrenze bildenden Krümmelbach ein anderes Bachbett zu graben. Hätte man dies hingehen lassen, so wäre Solothurn um ein Areal von 690 Quadratschuh gekommen, oder wie das Ratsprotokoll sagt, dem solothurnischen Hoheitsgebiet wäre eine Fläche von 690 Schuh «entnommen» worden. Der Kriegstetter Vogt erhielt den Befehl, Gasche gehörig zu bestrafen<sup>14</sup> (vgl. Abb. 21).

Mit einer Episode aus dem Raum des *Inkwilersees* wollen wir unsere kleine «Grenzstreitgeschichte» abschliessen. Im schon erwähnten Jahre 1694 geriet man sich auch hier für zwei Jahre wegen Rechten an den Grenzen in die

Haare. Die Bolkener und die Inkwiler stritten damals wegen ihrer Fisch- und Krebsfangrechte<sup>15</sup>. Solothurns Obrigkeit gab zwar zu, diese Rechte seien eindeutig bernische Lehen. Da aber die Hoheitsgrenze mitten durch den Inkwilersee verlaufe, behalte man sich in Solothurn das Krebsfangrecht für die Untertanen in Bolken insofern vor, als die Bolkener fangberechtigt sein sollten, sobald die Krebse auf trockenem Land in der Bolkener Einung erschienen. – 1775 hat man sich an diesem kleinen Gewässer auch über Wildentenjagd gezankt<sup>16</sup>. Doch nun genug der Streitereien.

Genau 200jährig ist jener den Oberaargau betreffende Eintrag in Johann Friedrich Ryhiners Berner Regionenbuch von 1784, der besagt, der Äschisee gehöre gegenwärtig ganz Solothurn, wogegen ein anderes «stilles Wasser» ganz Berner Besitz sei, nämlich der Inkwilersee. Ryhiner stützt seine Feststellung auf eine Abtauschurkunde – indessen klafft in Ryhiners Regionenbuchtext dort, wo das Tauschurkundendatum hineingehörte, eine grosse Lücke<sup>17</sup>... Wir brauchen also nicht mehr zu prozessieren.

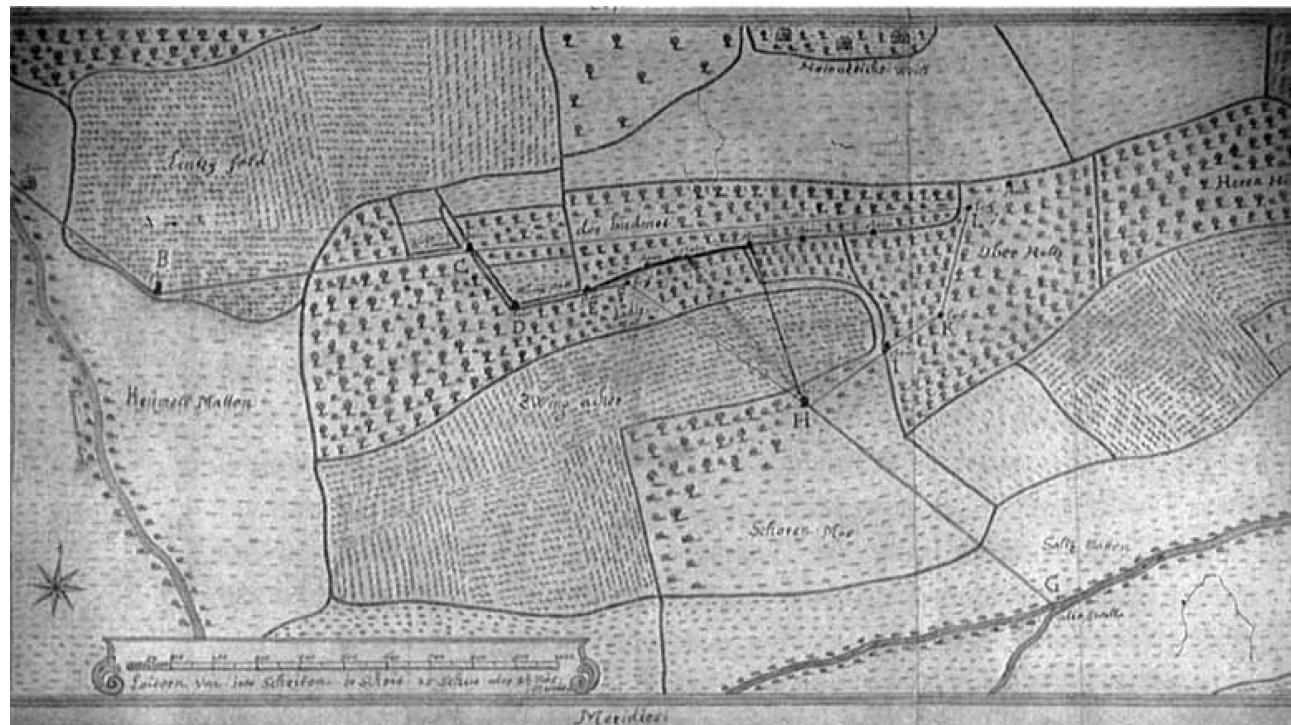


Abb. 19: Plan von Melchior Erb zum Grenzstreit von 1692/94 zwischen Heinrichswil und Höchstetten. STAS A 71 a.

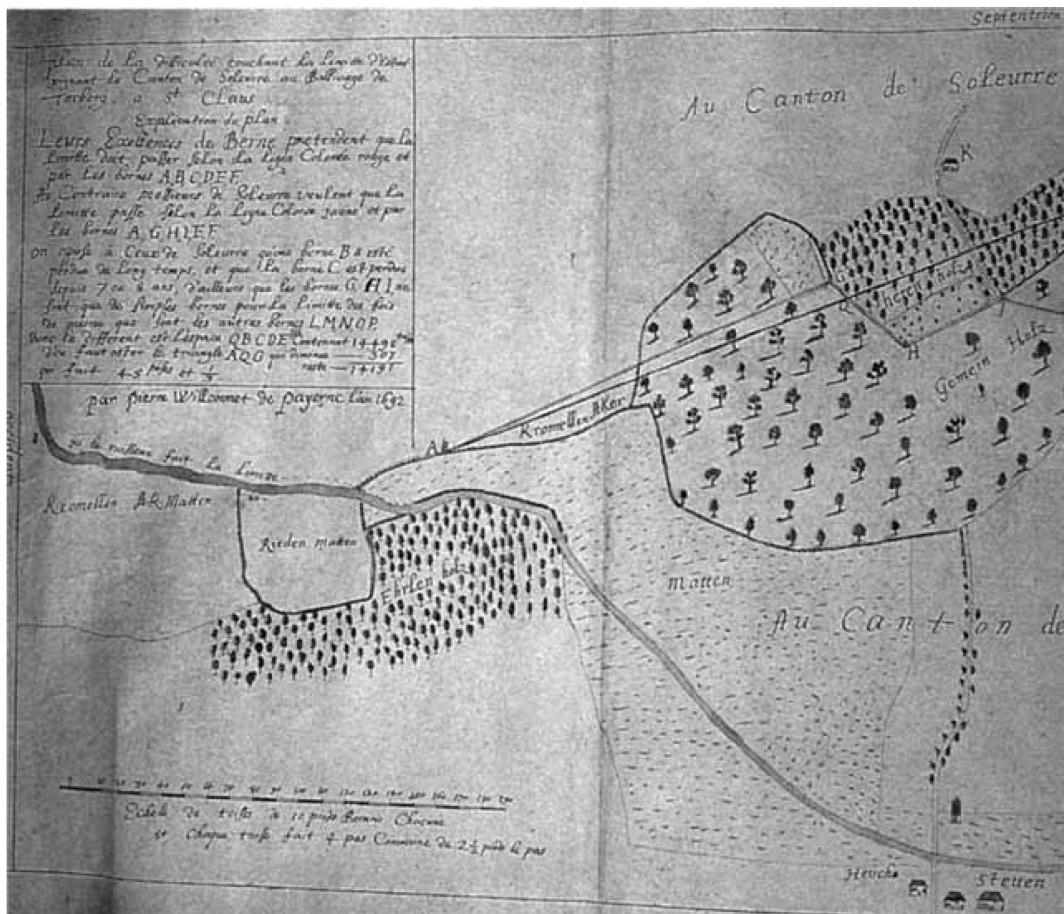


Abb. 20: Und wie der Berner Geometer Pierre Vuillomet 1692 den Streit dokumentierte. STAB AA VI, Solothurn 5. KKK (= Kantonaler Karten- und Plankatalog Bern) 375.

## Anmerkungen

## Abkürzungen:

STAB = Staatsarchiv Bern

STAS = Staatsarchiv Solothurn

RS = Staatsarchiv St.

RQ = Rechtsquelle  
RM = Ratsmanual

<sup>1</sup> STAS, Bern-Buch I, Sign. AF 2, 66, fol. 70v–72v.

<sup>2</sup> Bürgerbuch Solothurn I S. 48

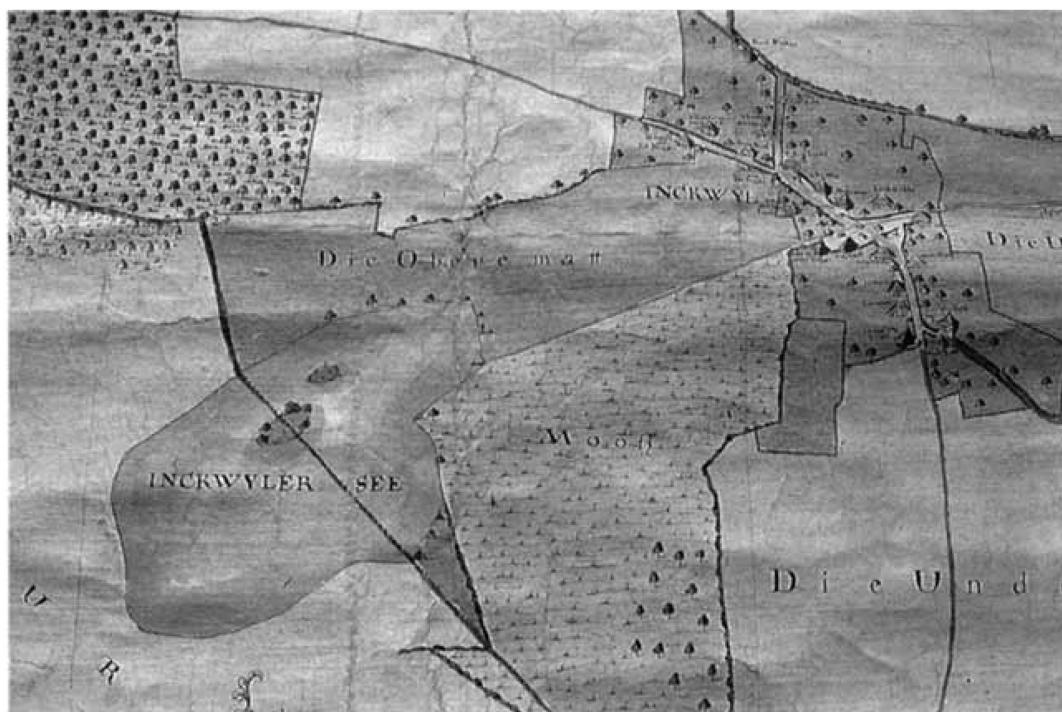
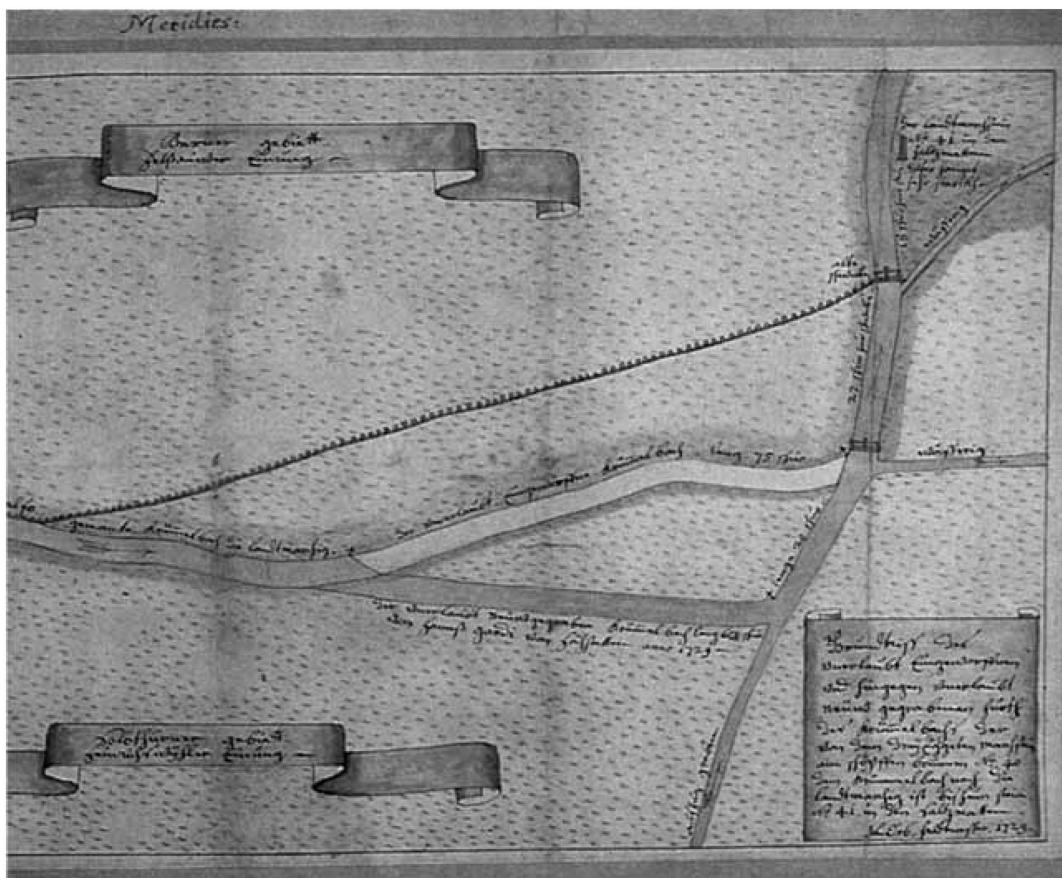
<sup>3</sup> STAS Bern Buch I (s. Anm. 1) fol. 73, 76

SIRS, Berlin-

Ebd. fol. 72.

6 Bütten 1 in B.

<sup>9</sup> Bürgerarchiv Burgdorf, Urkunden 13/0, April 23. und 1395, November 24. Regestiert in



◀ Abb. 21: Hans Gasche von Höchstetten verletzt die Hoheitsgrenze am Krümmelbach – 1792. Plan von Johann Ludwig Erb, Sohn Melchior Erbs. STAS A 71 b.

▽ ▽ Abb. 22: Man stritt auch am Inkwilersee, etwa wegen Fischen, Krebsen und Wildenten. Ausschnitt aus «Plan der Herrschaft Inckwyl samt denen darin gelegenen Waldungen, Feld und Mattlandes, auch derselben Herrschaft March» von J. A. Rüdiger aus dem Jahre 1719. STAB AA IV, Wangen 9. KKK 320.

Archiv d. Hist. Vereins Bern Bd. 20, 1912, S. 220f. sowie ausführlich behandelt bei Flatt, Karl H. Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. Sonderdruck aus dem Archiv des Hist. Vereins des Kantons Bern, Bd. 53, 1969, in: Jahrbuch des Oberaargaus, Sonderband I, 1969, S. 223f. 287 7 STAS, Urkunde 1592, Mai 22.

<sup>8</sup> Was die Zehntrechte im äussern Wasseramt anbetrifft, so gehörten diese seit 1539 dem Stande Bern, nachdem sie für kurze Zeit, nämlich vom 27. April 1528 bis zum Jahre 1539 infolge eines voreiligen Verkaufs (Reformation!) seitens des Besitzers, des Abtes von *St. Peter im Schwarzwald* (namens seiner Propstei Herzogenbuchsee), in Solothurns Hände übergegangen waren. Endgültig gelangte dann Bern, seit 1406 Kastvogt der Propstei Herzogenbuchsee, am 21. Juni 1557 käuflich in den Besitz nicht nur der sankt-peterschen Zehntrechte im Wasseramt, sondern sämtlicher Rechte dieses Klosters in Herzogenbuchsee und dessen Umgebung. Im Zusammenhang mit den sankt-peterschen Zehnttransaktionen ist stets von 8 Zehnten des Schwarzwälder Klosters die Rede: es handelt sich um jene von Äschi, Etziken, Bolken, Hermiswil, Burgäschi, Steinhof, Heinrichswil und Winistorf. Diese Zehnten waren bis zu ihrer Ablösung um die Mitte des 19. Jahrhunderts ins Schloss Wangen z. Hd. des Staats Bern zu liefern. Es ist indessen festzuhalten, dass der Zehnt von *Burgäschi* im Wynigervertrag von 1665 (wieder) an Solothurn fiel und zwar tauschweise gegen den halben Zehnt von Schnottwil im Bucheggberg (vgl. Wynigervertrag, Druck

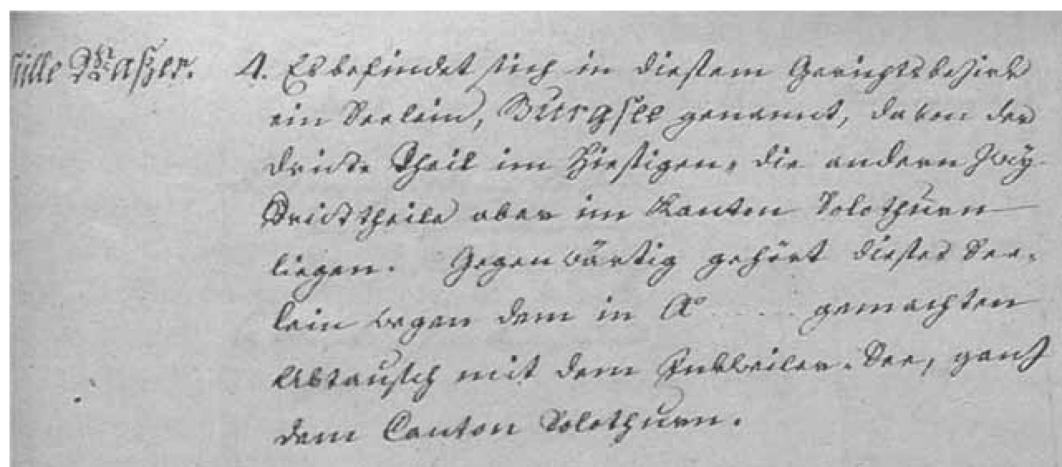


Abb. 23: Johann Friedrich Ryhiner über «stille Wasser» im Oberaargau in seinem Regionenbuch 1784. STAB (vgl. Anm. 17).

1667, S. 319 f., ferner *Miscellanea IIII*, 1738/69, S. 512, 514). Der Burgäschi-Zehnt gehörte zuletzt der Stadtgemeinde *Solothurn*: noch im Jahre 1825 kam es zur Aufnahme eines diesbezüglichen Zehntplans durch Geometer J. J. Racle. Gesamtareal des Dorfes Burgäschi: 149½ Jucharten, davon 70/2 Jucharten Ackerland. Plan im Bürgerarchiv Solothurn, Sign. D9, 25. – Über die Geschichte des Oberaargaus bis zur Reformation vgl. Flatt, Karl H. (Anm. 6).

<sup>9</sup> Vgl. dazu etwa. Sigrist, Hans. *Solothurnische Geschichte* Bd. II, 1976, S. 432 ff.

<sup>10</sup> RQ Bern IV<sup>1</sup>, Nr. 148q, 1516, Juni 16.

RQ Bern IV<sup>2</sup>, Nr. 197c (1539, Mai/Nov. 20.) bis d.

<sup>11</sup> STAS, Verhandlungen mit Bern wegen Landmarchen (1406–1700), Nr. 25 (I), nach S. 135. Ebenda das Begehungsprotokoll S. 132 ff., 332 ff. Vgl. ferner: *Acta Kriegstetten I*, 343 ff. (Kundschaft von 1541), RM 1559, Bd. 65, S. 77; RM 1571, Bd. 75, S. 107, 138; RM 1590, Bd. 94, S. 610, 795; RM 1591, Bd. 95, S. 765; RM 1592, Bd. 96, S. 287. *Concepten* Bd. 49, S. 107 ff. (1590/91). ;

<sup>12</sup> Das Verbale von 1714 abschriftlich u.a. in: Verhandlungen mit Bern wegen Landmarchen Nr. 25 (I), s. oben Anm. 11. Dazu Urkunde von 1714, März 9./Sept. 19.

<sup>13</sup> *Acta Kriegstetten II*, Nr. 46, S. 305 ff. (Grenzstreitakten Heinrichswil/Höchstetten) und Urkunde 1694, Febr. 16./26.

<sup>14</sup> RM 1729, S. 978.

<sup>15</sup> *Acta Kriegstetten II*, S. 317 ff.

<sup>16</sup> Id. IV, S. 675 ff.

<sup>17</sup> STAB, *Regionenbuch Johann Friedrich Ryhiner*, 1784, Bd. Oberaargau, S. 471.

Fotonachweis: Abb. 2 und 6: Foto Faisst, Solothurn; Abb. 5, 9, 13, 19, 21: W. Adam, Zentralbibliothek Solothurn; übrige vom Verfasser.

Die vorliegende, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Untersuchung, stellt ein überarbeitetes Referat dar, das anlässlich der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Solothurn am 27. Mai 1984 in Äschi SO vom Verfasser als Lichtbildervortrag gehalten wurde.